



In Hamburg aktiv und gesund

Inhalt

- Präambel
- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Finanzierung
- § 6 Organe
- § 7 Gremien
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Arbeitskreise/Projektgruppen
- § 11 Geschäftsstelle/Geschäftsführung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten



Impressum

Herausgeberin: Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG)
Hammerbrookstraße 73 | 20097 Hamburg | Tel: 040 2880364-0 | Fax. 040 2880364-29
E-Mail: buero@hag-gesundheit.de | www.hag-gesundheit.de
Amtsgericht Hamburg VR 5888

Redaktion und Satz: HAG

Präambel

Gesundheitsförderung in der Kommune will die Bedingungen und Ursachen von Gesundheit so beeinflussen, dass Bürgerinnen und Bürger gesund leben können. Dabei hat Gesundheitsförderung den ganzen Menschen in seiner Lebensumwelt im Blick und ermutigt Bürgerinnen und Bürger zur Stärkung ihrer Gesundheit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention auf der Grundlage der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation, die der Verein entwickelt, unterstützt, koordiniert, anregt oder selbst durchführt. Darüber hinaus fördert er eine Vernetzung von Institutionen, Vereinen und Verbänden innerhalb des Vereins und darüber hinaus von denen, die im Arbeitsfeld Gesundheitsförderung und Prävention tätig sind. Schließlich vertritt der Verein die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird von der Zusammenarbeit im Verein nicht berührt.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung für Prävention und Gesundheitsförderung und arbeitet mit den anderen Landesvereinigungen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) als ordentliche Mitglieder
auf Landesebene in Hamburg auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention tätige Vereine, Verbände, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, Fachbehörden und ihre Gliederungen, Zusammenschlüsse von Einrichtungen und Initiativen, die bereit sind, die Anliegen des Vereins durch ihre Aktivitäten zu fördern und seine Empfehlungen in ihrer Arbeit zu berücksichtigen sowie die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise des Vereins,
 - b) als außerordentliche Mitglieder
andere Vereine, Einrichtungen und Initiativen, die in Hamburg auf dem gleichen Gebiet tätig und bereit sind, die Anliegen des Vereins durch die Aktivitäten zu fördern und seine Empfehlungen in ihrer Arbeit zu berücksichtigen,

- f) Entgegennahme des Berichtes des vom Vorstand bestellten unabhängigen Rechnungsprüfers
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - l) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Stimm- und Beteiligungsrechte in der Mitgliederversammlung sind:
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben Antragsrecht und beratende Stimme.
 - c) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, soweit es nicht ohnehin ein Mitglied vertritt.
 - d) Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.
 - e) Mitglieder der Gremien des Vereins können mit beratender Stimme teilnehmen.
 - f) Darüber hinaus können auf Einladung des Vorstandes weitere Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien bzw. Fraktionen).
 - g) Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich, sonst nach Bedarf zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung oder einer von der Versammlung gewählten Protokollführerin/einem Protokollführer. Das Protokoll muss spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins vorliegen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendedatum schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - c) Aufstellung der Jahresplanung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Erstellung der Jahresrechnung
 - g) Bestellung der Geschäftsführung sowie der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Bestellung eines/einer unabhängigen Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin aus dem Kreis der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe.

- (2) Der Vorstand wird aus max. 16 Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gebildet:
- a) Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter folgender 12 Institutionen:
 - Ärztekammer Hamburg
 - Apothekerkammer Hamburg
 - Psychotherapeutenkammer Hamburg
 - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V.
 - Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, vertreten durch die Amtsleitung
 - Behörde für Schule und Berufsbildung
 - Gewerkschaften
 - Hamburger Volkshochschule
 - Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen
 - Krankenkassen (gesetzlich)
 - Landesvereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg e. V.
 - Bezirklicher Öffentlicher Gesundheitsdienst
 - b) Vier Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - c) Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt bzw. ernannt.
- (4) Verfahren
- a) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2a) werden von den jeweiligen Institutionen benannt.
 - b) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2c) werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - d) Im ersten Wahlgang sind die vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang sind die Mitglieder gewählt, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnten.
 - e) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet für ein benanntes Vorstandsmitglied vorzeitig mit der Berufung einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers durch die benennende Institution.
- (6) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch 3 x im Geschäftsjahr, von der/dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand unter Einhaltung der vorgenannten Frist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einladen, in der über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Entscheidungen über Aufnahme- und Ausschlussanträge, Ernennungen zu Ehrenmitgliedern sowie Personalentscheidungen bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendedatum gegenüber der Geschäftsstelle widersprochen wird.

§ 10 Arbeitskreise/Projektgruppen

- (1) Über die Einrichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen entscheidet die Geschäftsstelle – im Konfliktfall der Vorstand.
- (2) In den Arbeitskreisen/Projektgruppen werden Projekte erarbeitet und in Absprache mit der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Arbeitskreise/Projektgruppen erarbeiten fachliche Konzepte und Grundlagen für fachpolitische Stellungnahmen.
- (3) Zur Bearbeitung bestimmter inhaltlicher und zeitlich begrenzter Themen und Aufträge können Zielgruppen einberufen werden.
- (4) Die Arbeitskreise sind offen für interessierte Fachleute und Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Die Arbeitskreise fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahl einer/eines Sprecher*in und einer/eines stellvertretenden Sprecher*in erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises.

§ 11 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Sie ist insoweit berechtigt, über Ausgaben, die im Einzelfall einen vom Vorstand festgesetzten Betrag nicht überschreiten, zu entscheiden. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.2019 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 13.11.2019





Die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG) macht sich für soziallyagenbezogene Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten stark. Ihre Ziele sind, das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden zu fördern. Die HAG arbeitet auf Grundlage der Ottawa Charta. Sie ist das landesweite Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung in Hamburg. Als Zusammenschluss aller Akteure rund um Gesundheit verbindet sie Akteure aus allen entscheidenden Sektoren und Arbeitsfeldern. Zentrale Aufgaben sind: vernetzen, koordinieren, qualifizieren, beraten, informieren und Projekte fördern. Die HAG ist unabhängig und gemeinnützig. Ihre Arbeit wird finanziert aus Mitteln der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), aus Projektmitteln von Krankenkassen (GKV) und anderen Trägern.

www.hag-gesundheit.de | Telefon 040 2880364-0